

① Geltender Text	② Neuer Text	③ Bemerkungen
<p>Art. 17 Kirchenbund und Ökumene</p>	<p>Art. 17 Kirchenbund und Ökumene</p>	
<p>Der Synodalverband Bern-Jura ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen, des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.</p>	<p>bisheriger einziger Absatz: unverändert</p>	
	<p>² (neu) Durch die Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) steht der Synodalverband Bern-Jura mit anderen Konfessionen in einer verbindlichen Beziehung.</p>	<p>Unter dem Stichwort "Ökumene" ist auch die Leuenberger Konkordie aufzuführen. Dieses ökumenische Dokument ist für die reformierte Kirche bedeutsam.</p>
<p>Art. 54 Ort und Durchführung [des Bestattungsgottesdienstes]</p>	<p>Art. 54 Ort und Durchführung [des Bestattungsgottesdienstes]</p>	
<p>⁶ Der Kirchenraum kann auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchgemeinderat kann den Entscheid im Einzelfall einem seiner Mitglieder übertragen.</p>	<p>⁶ Der Kirchgemeinderat kann den Kirchenraum auch anderen christlichen Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen.</p>	<p>Der Satz ist insofern erweitert, als nun auch die "weiteren Religionsgemeinschaften" erwähnt werden.</p>
<p>Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und religionsverschiedene Ehen</p>	<p>Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und religionsverschiedene Ehen</p>	
<p>¹ Pfarrerin und Gemeindemitarbeiter wissen sich im Einvernehmen mit den in anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften Zuständigen verantwortlich für die seelsorgerliche Begleitung der bekenntnisverschiedenen Ehen und stehen den Eltern zur Seite bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder. Sie beachten dabei entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konfessionen. ² In gleicher Weise stehen sie den in religionsverschiedenen Ehen lebenden Menschen mit Seelsorge und Beratung bei.</p>	<p>unverändert</p>	<p>zur Information Zu beachten ist im Zusammenhang der Thematik "Kirche, Judentum und andere Religionen" Absatz 2.</p>
<p>Art. 82 Ökumene</p>	<p>Art. 82 Ökumene</p>	
<p>¹ Durch ihre Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gebiet tätigen anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften</p>	<p>unverändert</p>	<p>zur Information</p>

① Geltender Text	② Neuer Text	③ Bemerkungen
<p>bezeugt die Kirchgemeinde, dass sie mit diesen zusammen, unbeschadet konfessioneller Eigenart, berufen ist zur Einheit der einen Kirche Jesu Christi.</p> <p>² Sie weiss sich verbunden mit der weltweiten Christenheit, nimmt Anteil an ihren Erfahrungen, Leiden und Hoffnungen, unterstützt die Arbeit der Mission und die Werke zwischenkirchlicher Hilfe und nimmt die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen wahr.</p> <p>³ In besonderer Weise weiss sie sich verbunden mit den in der Diaspora als Minderheit lebenden evangelischen Gemeinden, Christen und Christinnen im Inland und im Ausland.</p>		<p>Ökumene erscheint im kirchlichen Leben auf mehreren Ebenen. Die Ökumene hat ihren Sitz ebenfalls in der Kirchgemeinde.</p>
<p>Art. 82a fehlt</p>	<p>Art. 82a (neu) Interreligiöser Dialog</p>	
<p>---</p>	<p>Die Kirchgemeinde sucht mit anderen Religionen den theologischen Austausch und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.</p>	<p>Art. 82 bezieht sich auf die innerchristliche Ökumene. Um den interreligiösen Dialog als weitere Form des Austauschs zu betonen, ist die Einfügung eines Einschubartikels erforderlich.</p>
<p>Art. 96 Benützung durch andere</p>	<p>Art. 96 Benützung durch andere</p>	
<p>¹ Der Kirchgemeinderat kann Gebäude der Kirchgemeinde anderen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen zur Verfügung stellen, sofern diese keine eigenen geeigneten Räume besitzen.</p>	<p>¹ Der Kirchgemeinderat kann Gebäude der Kirchgemeinde anderen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen oder auch nichtchristlichen Religionen zur Verfügung stellen, sofern diese keine eigenen geeigneten Räume besitzen.</p>	<p>Die kirchlichen Gebäude können auch nichtchristlichen Religionen zur Verfügung gestellt werden. Mit den "Schlüselfragen" der AKB wird die Gastfreundschaft für religiöse Feiern anderer Religionsgemeinschaften empfohlen, zudem die Durchführung interreligiöser Feiern.</p>
<p>² Er kann Gebäude der Kirchgemeinde auch der Öffentlichkeit und privaten Benützern zur Verfügung stellen. Dabei dürfen Veranstaltungen von Privaten, die in der Kirche stattfinden, nicht in geschlossenem Rahmen durchgeführt werden, sondern müssen weiteren Interessierten grundsätzlich zugänglich sein.</p>	<p>Abs. 2 unverändert</p>	
<p>³ Der Kirchgemeinderat achtet darauf, dass der konfessionelle Friede gewahrt bleibt, die Verantwortung der Benützer festgehalten ist und die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufenden Weise benützt werden.</p>	<p>³ Der Kirchgemeinderat achtet darauf, dass der konfessionelle und religiöse Friede gewahrt bleibt, die Verantwortung der Benützer festgehalten ist und die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufenden Weise benützt werden.</p>	<p>Dieser Absatz ist ergänzt durch "und religiöse Friede". Wenn Kirchengebäude auch nichtchristlichen Religionen überlassen werden, ist nicht nur der konfessionelle, sondern auch der religiöse Friede im Blickfeld des Kirchgemeinderates.</p>

① Geltender Text	② Neuer Text	③ Bemerkungen
<p>⁴ Kirchen sind, wenn immer möglich, wenigstens tagsüber offen zu lassen.</p>	<p>Abs. 4 unverändert</p>	
<p>E. DIE KIRCHE I. Der Auftrag der Kirche</p>	<p>Titelei unverändert</p>	
<p>Art. 152 Einheit und Grundlage</p>	<p>Art. 152 Einheit und Grundlage</p>	
<p>¹ Die Kirche stellt die Einheit ihrer Kirchgemeinden und Glieder dar und verbindet diese mit der weltweiten Christenheit. ² Ihre Grundlage und ihr Auftrag sind in der Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 und in der Kirchenverfassung beschrieben.</p>	<p>unverändert</p>	<p>zur Information</p>
<p>Art. 153 Aufgaben, allgemein</p>	<p>Art. 153 Aufgaben, allgemein</p>	
<p>¹ Die Kirche gewährleistet die Zusammengehörigkeit und das Zusammenwirken ihrer Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke. ² Sie schafft Voraussetzungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in den Kirchgemeinden und Bezirken, wie er in dieser Kirchenordnung beschrieben ist. Sie ermutigt und unterstützt deren Organe, Pfarrerinnen und Mitarbeiter. ³ Sie erfüllt jene Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.</p>	<p>unverändert</p>	<p>zur Information</p>
<p>Art. 154 Ökumene und Mission</p>	<p>Art. 154 Ökumene</p>	
<p>¹ Mit den anderen Landeskirchen und weiteren auf ihrem Gebiet tätigen christlichen Kirchen und Gemeinschaften arbeitet die Kirche in vielfältiger Weise zusammen, so im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in den beteiligten Kantonen.</p>	<p>¹ (neu) Im Geist der Charta Oecumenica setzt sich die Kirche für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen und Religionen ein.</p>	<p>Die einzelnen Absätze der Art. 154 und 157 werden anders zugeordnet und es wird inhaltlich zwischen "Ökumene" (Art. 154) und "Entwicklungszusammenarbeit und Mission" (Art. 157) unterschieden. Neu erwähnt wird in Abs. 1 die Charta oecumenica, die vom SEK im Jahr 2004 unterzeichnet wurde (vgl. auch KES 91.120).</p>

① Geltender Text	② Neuer Text	③ Bemerkungen
<p>² Durch ihre Mitgliedschaft beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist sie verbunden mit den anderen Kirchen in der Schweiz und mit der weltweiten Christenheit und beteiligt sich an deren gemeinsamen Aufgaben und Werken. Erfahrungen und Zeugnis anderer Kirchen sind ihr Herausforderung und Ermutigung für ihr eigenes Leben.</p>	<p>Abs. 1 wird zu Abs. 2. Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Umplatzierung.</p>
<p>³ Sie unterstützt insbesondere Mission 21 und das Département missionnaire des Eglises protestantes romandes im Rahmen der zwischen dem schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und den Missionsorganisationen getroffenen Vereinbarungen.</p>	<p>Abs. 3 hier gestrichen</p>	<p>Abs. 3 wird nach Art. 157 Abs. 4 verschoben. Es handelt sich um eine redaktionelle Umplatzierung.</p>
<p>⁴ Sie setzt sich für die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und weiss sich solidarisch mit Kirchen und Christen, die um ihres Zeugnisses willen bedrängt und verfolgt werden.</p>	<p>Abs. 4 hier gestrichen</p>	<p>Abs. 4 wird unverändert nach Art. 157 Abs. 5 verschoben. Es handelt sich um eine redaktionelle Umplatzierung.</p>
<p>Art. 154a fehlt</p>	<p>Art. 154a Judentum und weitere Religionen</p>	<p>Siehe zu Art. 154a den speziellen Kommentar in der Synodevorlage.</p>
	<p>¹ Die Kirche weiss sich über die Grenzen des Christentums hinaus verbunden mit anderen Religionen auf der Suche nach Sinn und Gestaltung des Lebens in Würde und Frieden. Sie sucht daher mit Menschen anderer Religionen den Dialog und die Begegnung auf verschiedenen Ebenen.</p>	
	<p>² Sie ist unverzichtbar historisch verbunden und biblisch verwiesen auf das Judentum, mit dem sie wesentliche gemeinsame Wurzeln teilt. Sie setzt sich daher ein für ein vertieftes Verständnis dieser Beziehung und tritt antijudaistischen Vorurteilen in Kirche und Gesellschaft entschieden entgegen.</p>	
	<p>³ Sie pflegt den Dialog über Lebensvollzüge und theologische Inhalte mit weiteren Religionen, besonders mit dem Islam. Sie tritt dafür ein, dass Menschen verschiedener Religionen als Einzelne und als Gemeinschaften privat und öffentlich ihre Überzeugungen im Rahmen der bei uns geltenden Rechtsordnung leben und praktizieren</p>	

① Geltender Text	② Neuer Text	③ Bemerkungen
	können.	
Art. 155 Mission im eigenen Land	Art. 155 Mission weltweit und im eigenen Land	
<p>¹ Die Kirche hat von Jesus Christus den Auftrag, allen Menschen das Evangelium zu verkündigen.</p> <p>² Sie bezeugt die Bedeutung des Wortes Gottes für das private und öffentliche Leben, für Ehe, Familie und andere Gemeinschaftsformen, für Arbeit, Beruf und Freizeit, für Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.</p> <p>³ Sie setzt sich dafür ein, dass der Sonntag als Tag des Gottesdienstes und als allgemeiner Ruhetag, der den Menschen Besinnung, Erholung und Gemeinschaft ermöglicht, erhalten bleibt.</p> <p>⁴ Sie setzt sich ein für ein Zusammenleben von Frauen und Männern, Jungen und Alten, von Menschen unterschiedlicher Denkart, von Schweizern und Schweizerinnen mit Ausländern und Ausländerinnen, das bestimmt ist von gegenseitiger Achtung und Anteilnahme.</p>	ganzer Artikel unverändert	zur Information
Art. 156 Diakonische Aufgaben	Art. 156 Diakonische Aufgaben	
<p>¹ Die Kirche nimmt sich der Menschen an, die in seelische, leibliche und soziale Not geraten, vereinsamt, gefährdet, unverstanden, verachtet und in ihren Rechten und Chancen benachteiligt sind. Sie versucht den Ursachen zu wehren, die Unrecht, Not und lebensfeindliche Verhältnisse zur Folge haben. Sie steht den Flüchtlingen zur Seite.</p> <p>² Sie unterstützt die diakonischen Werke und andere soziale und gemeinnützige Institutionen und ruft wo nötig neue ins Leben.</p>	ganzer Artikel unverändert	zur Information
Art. 157 Entwicklungszusammenarbeit	Art. 157 Entwicklungszusammenarbeit und Mission	
<p>¹ Die Kirche beteiligt sich an der Entwicklungszusammenarbeit im Sinn eines weltweiten Einsatzes für menschenwürdige Lebensbedingungen und eines gerechten und befreienden Ausgleichs mit den Armen besonders in</p>	Abs. 1 bis 3 unverändert	zur Information

① Geltender Text	② Neuer Text	③ Bemerkungen
<p>Afrika, Asien, Lateinamerika und im Pazifik.</p> <p>² Sie nimmt teil an Bestrebungen, die ausgerichtet sind auf Überwindung von Rassismus und von wirtschaftlicher, politischer und kultureller Unterdrückung.</p> <p>³ Sie unterstützt die kirchlichen und andere Hilfswerke und setzt sich in der Öffentlichkeit für deren Projekt- und Informationsarbeit ein.</p>		
	<p>⁴ Sie unterstützt insbesondere Mission 21 und DM échange et mission (Département missionnaire des Églises protestantes de Suisse romande) im Rahmen der zwischen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und den Missionsorganisationen getroffenen Vereinbarungen.</p>	<p>wird von Art. 154 Abs. 3 hierher verschoben.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Umplatzierung.</p>
	<p>⁵ Sie setzt sich für die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und handelt solidarisch mit Kirchen und Christen, die um ihres Zeugnisses willen bedrängt und verfolgt werden.</p>	<p>Wird sprachlich leicht verändert von Art. 154 Abs. 4 hierher verschoben.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Umplatzierung.</p>
<p>Art. 158-160</p>	<p>alle 3 Artikel unverändert</p>	<p>Zum Abschnitt I Der Auftrag der Kirche gehören noch die drei Artikel 158 ("Beziehungen zu Staat und Institutionen"), 159 ("Information und Medien") und 160 ("Öffentliches Zeugnis"). Diese drei Artikel werden der Vollständigkeit halber hier erwähnt.</p>